

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	12.06.2014
Aktenzeichen:	1/052-40-be	Vorlage Nr.	FB1-848/2014/13-007

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	24.06.2014	öffentlich	Kenntnisnahme

Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Entsprechend der Hauptsatzung hat die Ortsgemeinde Schüller bis zu zwei Beigeordnete.

Der Wahlleiter gab bekannt, dass die Beigeordneten der Ortsgemeinde Schüller nacheinander einzeln zu wählen sind und dass die Wahl durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen hat (§ 53 a GemO).

Bei der Wahl der Beigeordneten ist vorher die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis festzulegen.

Beschluss:

I. Bestimmung der Anzahl der Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis:

Der Ortsgemeinderat beschloss, zwei Beigeordnete zu wählen. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird nach § 50 Abs. 2 GemO wie folgt bestimmt:

- a) 1. Beigeordneter
- b) 2. Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

einstimmig _____, Ja-Stimmen _____, Nein-Stimmen _____, Enthaltungen _____

II. Bildung Wahlvorstand:

Zur Durchführung der Wahlen wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister Guido Heinzen | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter Arno Fasen | als Schriftführer |

Die Wahl der Beigeordneten hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung grundsätzlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass der als Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum Beigeordneten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

III. Wahl des ersten Beigeordneten:

Der Wahlleiter gab bekannt, dass nun die/der 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Schüller zu wählen sei.

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl des 1. Beigeordneten vorgeschlagen:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 3. _____ |
| 2. _____ | 4. _____ |

1. Wahlgang:

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl _____ stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das _____ Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Nr. 3, weil

Nr. 4, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der 1. Beigeordnete im 1. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

2. Wahlgang:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der 1. Beigeordnete im 2. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

3. Wahlgang – Stichwahl:

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für die Bewerber:

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem 3. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. _____ 2. _____

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	_____	Stimmen
auf	_____	Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im 3. Wahlgang die/der 1. Beigeordnete mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

4. Losentscheid:

Da der 3. Wahlgang Stimmengleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zur/zum 1. Beigeordnete(n) gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlvorstand in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 letzter Satz GemO), hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber

5. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Herr / Frau

zur/zum 1. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Liste der Stimmberechtigten

für die Wahl der/des 1. Beigeordneten
der Ortsgemeinde Schüller

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Vermerk über Stimm- abgabe		
			I.	II.	III.
1.	Blunk	Holger			
2.	Forens	Heiko			
3.	Goebel	Frank			
4.	Meyer	Volker			
5.	Pfeil	Peter			
6.	Sünnen	Uwe			

Vollzogen laut Wahlhandlung vom heutigen Tage:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der Schriftführer

Niederschrift

über die in öffentlicher Sitzung stattgefundene

Ernennung, Vereidigung und Einführung

(gem. § 54 GemO)

der / des

(Vorname)

(Familienname)

geboren am:

in _____

als

1. Beigeordnete(r) der Ortsgemeinde Schüller

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushängung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

- Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung. –

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Beigeordneten erfolgen durch den Bürgermeister.

Der Ortsbürgermeister Guido Heinzen gab bekannt, dass bei der nach § 53 a GemO stattgefundenen Wahl

Herr/Frau _____ zur/zum ehrenamtlichen 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Schüller gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung der/des 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Schüller vornehmen.

1. Ernennung und Vereidigung:

a) Ernennung:

Ortsbürgermeister Guido Heinzen las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Herrn/Frau _____ anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Hierauf wurden der/dem 1. Beigeordneten die nach § 51 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in den nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Formen geleistet werden kann.

Die/Der 1. Beigeordnete wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel.

b) Diensteid:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

2. Amtseinführung:

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte der Ortsbürgermeister Guido Heinzen:

Herr/Frau _____ hiermit führe ich Sie gemäß § 54 GemO in Ihr Amt als 1. Beigeordnete(n) der Ortsgemeinde Schüller ein.

Ortsbürgermeister

Die/Der 1. Beigeordnete

(Unterschrift)

(Unterschrift)

IV. weitere Beigeordnete (2. Beigeordnete):

Der Wahlleiter gab bekannt, dass nun die/der 2. Beigeordnete der Ortsgemeinde Schüller zu wählen sei.

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl der/des 2. Beigeordneten vorgeschlagen:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 3. _____ |
| 2. _____ | 4. _____ |

1. Wahlgang:

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl _____ stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das _____ Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Nr. 3, weil

Nr. 4, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der Beigeordnete im 1. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

2. Wahlgang:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der 2. Beigeordnete im 2. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

3. Wahlgang – Stichwahl:

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für die Bewerber:

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem 3. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. _____ 2. _____

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	_____	Stimmen
auf	_____	Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im 3. Wahlgang die/der 2. Beigeordnete mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

4. Losentscheid:

Da der 3. Wahlgang Stimmengleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zur/zum Beigeordneten gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlvorstand in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 letzter Satz GemO), hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber

5. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Herr / Frau

zur/zum Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Liste der Stimmberechtigten

für die Wahl der/des 2. Beigeordneten
der Ortsgemeinde Schüller

lfd. Nr.	Name	Vorname	Vermerk über Stimm- abgabe		
			I.		
1.	Blunk	Holger		1.	Blunk
2.	Forens	Heiko		2.	Forens
3.	Goebel	Frank		3.	Goebel
4.	Meyer	Volker		4.	Meyer
5.	Pfeil	Peter		5.	Pfeil
6.	Sünnen	Uwe		6.	Sünne n
			I.		

Vollzogen laut Wahlhandlung vom heutigen Tage:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der Schriftführer

Niederschrift

über die in öffentlicher Sitzung stattgefundene

Ernennung, Vereidigung und Einführung

(gem. § 54 GemO)

der / des

(Vorname)

(Familienname)

geboren am:

in _____

als

2. Beigeordnete(r) der Ortsgemeinde Schüller

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushängung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

- Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung. –

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Beigeordneten erfolgen durch den Bürgermeister.

Der Ortsbürgermeister Guido Heinzen gab bekannt, dass bei der nach § 53 a GemO stattgefundenen Wahl

Herr/Frau _____ zur/zum ehrenamtlichen 2. Beigeordneten der Ortsgemeinde Schüller gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung der/des 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Schüller vornehmen.

1. Ernennung und Vereidigung

a) Ernennung

Ortsbürgermeister Guido Heinzen las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Herrn/Frau _____ anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Hierauf wurden der/dem Beigeordneten die nach § 51 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in den nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Formen geleistet werden kann.

Die/Der 2. Beigeordnete wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel.

b) Diensteid

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

2. Amtseinführung

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte der Ortsbürgermeister Guido Heinzen:

Herr/Frau _____ hiermit führe ich Sie gemäß § 54 GemO in Ihr Amt als 2. Beigeordnete(n) der Ortsgemeinde Schüller ein.

Ortsbürgermeister

Die/Der 2. Beigeordnete

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Abstimmungsergebnis:

☐ einstimmig beschlossen ☐ mehrheitlich beschlossen

Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____ Sonderinteresse: _____